

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanen.
2. Die Höhe der obersten Ebene des festgesetzten Garagen- und Stellplatzgebäudes darf bei 5 Ebenen 55,30 m und bei 4 Ebenen 53,80 m über NN nicht überschreiten.
3. Die Einteilung den Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich diesen Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelung der im § 9 Absatz 1 den Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.